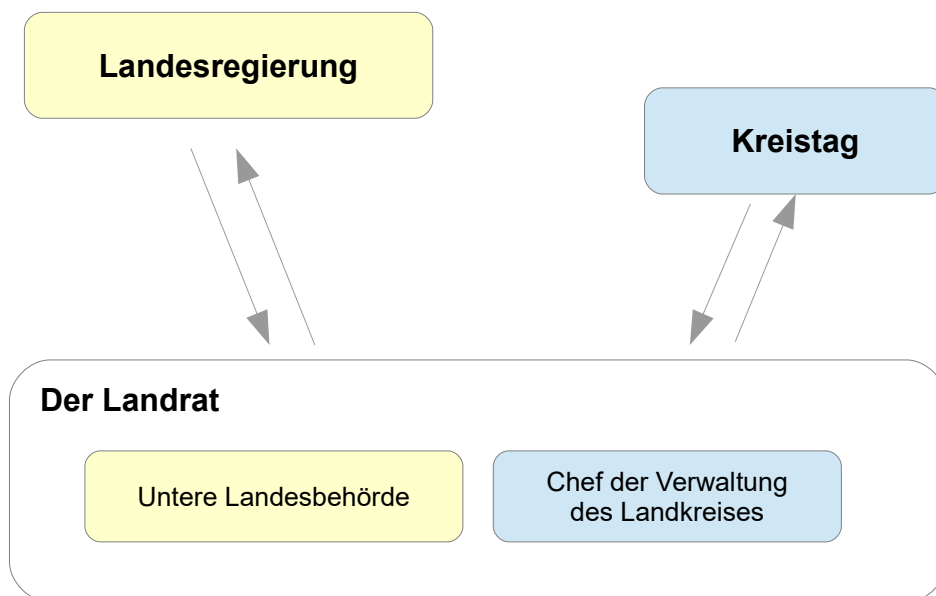


Was macht eigentlich ein Landrat?

- ➔ [Stellung des Landrats](#)
- ➔ [Aufgaben des Landrats](#)
- ➔ [Die Struktur der Kreisverwaltung Oberhavel](#)
- ➔ [Kommunalaufsicht](#)
- ➔ [Wahl des Landrats](#)
- ➔ [Quellen und weiterführende Links](#)

Stellung des Landrats

Der Landrat befindet sich in einer Doppelrolle. Einerseits ist er eine untere Landesbehörde. Andererseits ist er Chef der Verwaltung des Landkreises [\[1\]](#).



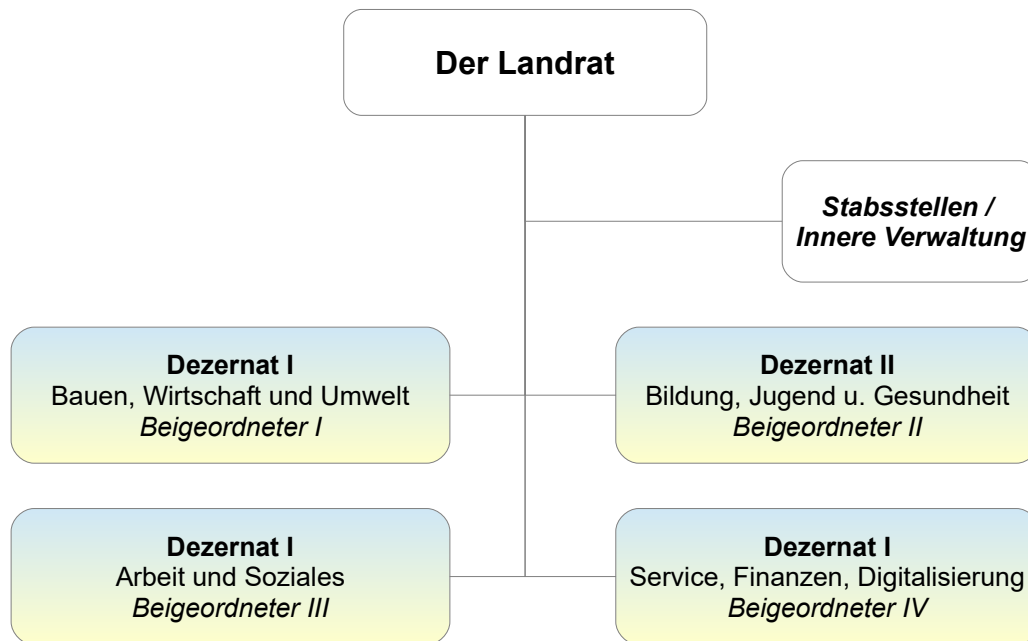
➔ [zurück zur Übersicht](#)

Aufgaben des Landrats

... als untere Landesbehörde [1]	... im Verhältnis zum Kreistag [1], [2]
<ul style="list-style-type: none"> – Koordination der im Landkreis tätigen Landesbehörden – Rechts-, Sonder- und Fachaufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter – Verpflichtung zur Beachtung der Entscheidungen der Landesregierung – Berichtspflicht gegenüber der Landesregierung über alle wichtigen Vorgänge – untersteht der Dienstaufsicht des Innenministeriums – verantwortlich gegenüber den übergeordneten staatlichen Behörden – personelle und sachliche Ausstattung der unteren Landesbehörde durch den Landkreis – Landrat kann als untere Landesbehörde Gebühren und Auslagen festsetzen → Geld geht an den Landkreis <p><i>Anmerkung:</i></p> <p><i>Der Landrat regelt die Aufbau- und Ablauforganisation der Kreisverwaltung ([1] §61). Er kann Entscheidungs- und Vertretungskompetenzen an die Beigeordneten delegieren. Sie stehen einzelnen Dezernaten vor (siehe Schaubild unten). Je nach dem, wie der Landrat die internen Abläufe regelt, stehen sie mit den Fachministerien des Landes in direktem Kontakt.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> – Leiter der Verwaltung des Landkreises – rechtlicher Vertreter – höchster Repräsentant des Landkreises – Aufgaben gem. §54 BbgKVerf (unter Beachtung des §131 BbgKVerf) <ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages und seines Hauptausschusses • Ausführen der Beschlüsse des Kreistages und seines Hauptausschusses • Wahrnehmung, der ihm vom Hauptausschuss übertragenen Aufgaben (§50 Abs. 3, Satz 1) • Entscheidungen auf dem Gebiet der Pflichtaufgaben • Maßnahmen der Aufsichtsbehörden umsetzen, wenn im Einzelfall kein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum besteht • Geschäfte der laufenden Verwaltung führen <ul style="list-style-type: none"> ➤ Abschluss von Rechtsgeschäften, Bürgschaften und Gewährverträgen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von max. 250.000,- € ➤ Vermögensgeschäfte bis max. 25.000,- € ➤ Vergabe von Aufträgen, und Konzessionen bis 250.000,- € ➤ Stundung, Niederschlagung und Erlass der dem Kreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 50.000,- € ➤ Führen von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens den Betrag von 250.000,- € nicht überschreitet • rechtzeitige Unterrichtung des Kreistages und seines Hauptausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten

 [zurück zur Übersicht](#)

Die Struktur der Kreisverwaltung Oberhavel [3]

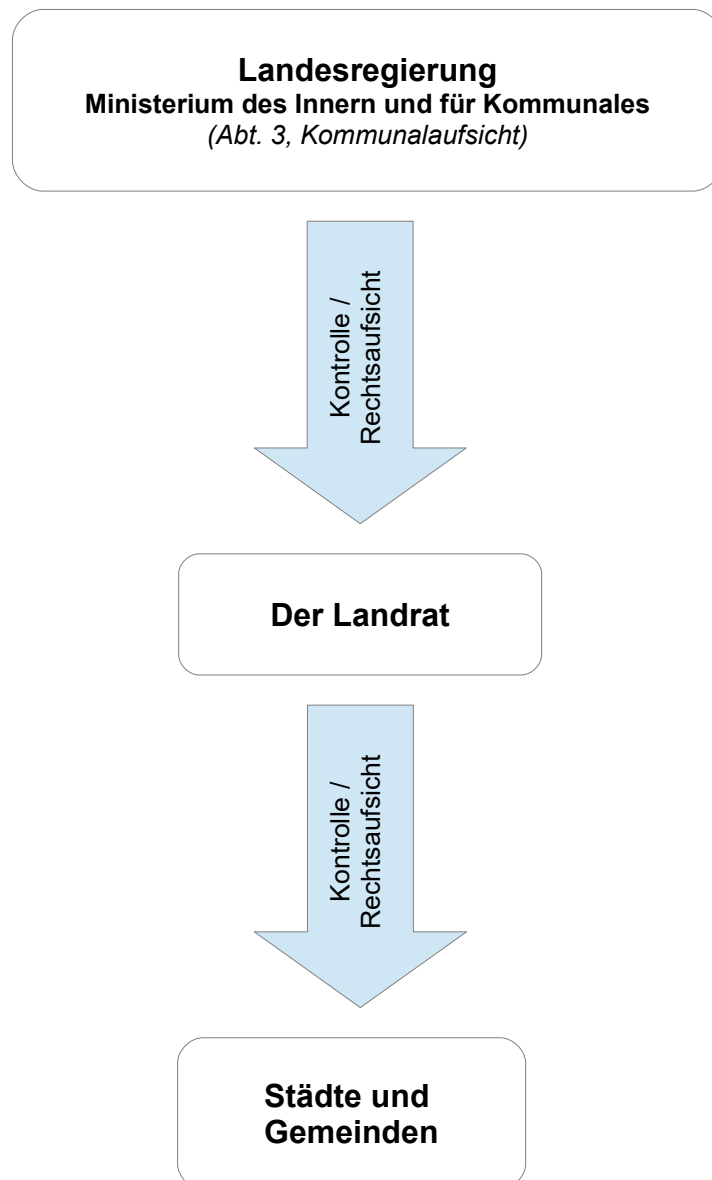


[← zurück zur Übersicht](#)

Kommunalaufsicht [\[4\]](#)

Der Landrat übt über die zum Landkreis gehörenden Städte und Gemeinden eine Rechtsaufsicht aus. Damit soll sichergestellt werden, dass die Selbstverwaltung der Kommunen im Einklang mit den Gesetzen erfolgt.

Die Kommunalaufsicht über den Landrat übt das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg aus.



[← zurück zur Übersicht](#)

Wahl des Landrates

Der Landkreis Oberhavel hat ca. 175.000 Wahlberechtigte. Die Wahl wird auf der Grundlage des Kommunalwahlgesetzes [\[5\]](#) durchgeführt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, sofern diese Mehrheit mindestens 15% der wahlberechtigten Personen umfasst. Erhält kein Bewerber im ersten Wahlgang diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los darüber, wer für die Stichwahl zugelassen wird.

Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der wiederum mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht und gleichzeitig diese Mehrheit mindestens 15% der Wahlberechtigten umfasst.

Erhält kein Bewerber dieses Quorum, so wählt in diesem Fall der Kreistag den Landrat.

 [zurück zur Übersicht](#)

Quellen und weiterführende Links

[1] Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf),
<https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgkverf>

[2] Hauptsatzung für den Landkreis Oberhavel,
https://www.oberhavel.de/media/custom/2855_59209_1.PDF?1578315106

[3] <https://www.oberhavel.de/Politik-und-Verwaltung/Verwaltungsstruktur/>

[4] <https://www.oberhavel.de/Politik-und-Verwaltung/Kommunalaufsicht/>

[5] Kommunalwahlgesetz des Landes Brandenburg,
<https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgkwahlg>

[6] Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 18.08.2021,
https://www.oberhavel.de/media/custom/2244_77989_1.PDF?1630310688

[7] „Kommunalpolitik in Brandenburg“, Broschüre, https://www.politische-bildung-brandenburg.de/system/files/publikation/pdf/Kommunalpolitik%20in%20Brandenburg_online.pdf

 [zurück zur Übersicht](#)